

Entwurf
3. Satzung zur Änderung der
Satzung der Gemeinde Langendorf
über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen
für Mitglieder des Rates

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Langendorf in seiner Sitzung am 29.03.2012 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Langendorf über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates beschlossen:

I. Satzungsänderung:

1. § 1 wird um den folgenden Absatz 2 ergänzt:
Für Informationsveranstaltungen, die die Belange der Gemeinde Langendorf betreffen, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat genehmigt oder nachträglich beschlossen worden ist.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Begriff „Ratsvorsitzende“ durch „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“ und der Begriff „Ratsvorsitzenden“ durch „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeisters“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „stellvertretenden“ „Bürgermeisterinnen und/oder“ eingefügt.
 - c) Die Absätze 4 und 5 entfallen.
3. § 3 entfällt
4. § 4 wird zu § 3 und Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Den Ratsfrauen und Ratsherren wird auf Antrag der durch Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 1 innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit nachweislich entstandene Verdienstausschlag (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 12,50 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. In begründeten, nicht vorhersehbaren Einzelfällen außergewöhnlicher Belastung kann der Höchstbetrag überschritten werden
5. Folgender neuer § 4 wird eingefügt:
Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 und § 2 dieser Satzung umfassen nicht den Ersatz der Aufwendungen einer Kinderbetreuung, der gegen Nachweis gesondert erstattet wird. Die setzt voraus, dass der Ratsfrau oder dem Ratsherrn im Rahmen der Mandatstätigkeit für die Kinderbetreuung tatsächlich Aufwendungen für eine entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern entstehen. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch 6,00 Euro je Stunde.
6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
Hinter dem Wort „stellvertretenden“ wird „Bürgermeisterinnen und/oder“ eingefügt.
7. § 7 wird gestrichen
8. § 8 wird zu § 7 und wie folgt geändert:
„§ 38 NGO“ wird durch „§ 53 NKomVG“ ersetzt.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.